



Weisung «Passerelle Höhere Fachschulen»

1 Zielsetzung und Geltungsbereich

Diese Weisung regelt die Zulassung von Studierenden mit Abschlüssen der höheren Berufsbildung an der Berner Fachhochschule und die Anrechnungspraxis für Leistungen aus der höheren Berufsbildung. Die BFH sieht im Zusammenwirken der differenzierten tertiären Bildungspartner eine wichtige Stärke des Schweizer Bildungssystems und bekennt sich in diesem Sinne auch zu einer klaren Durchlässigkeit an den Schnittstellen zu den Höheren Fachschulen (HF).

Die Weisung soll dem entsprechend zu einer Erhöhung der Visibilität und Transparenz bei Zulassung und Anrechnungspraxis für Absolventinnen und Absolventen der HF beitragen. Sie ist auch als Wertesignal in Richtung HF in der laufenden Debatte «Positionierung Höhere Fachschulen» zu verstehen. Die Regelungen sollen dazu beitragen, dass ein Mehrwert für die zukünftigen Studierenden der BFH mit HF-Bildungsabschluss und somit auch für das Bildungssystem als Ganzes generiert wird. Die einheitlichen Festlegungen tragen zur Chancengleichheit bei, dienen der Qualitätssicherung der Lehre und Schaffen durch klare Rahmensetzungen Prozesssicherheit.

2 Rechtliche Grundlagen

Folgende Rechtsgrundlagen regeln die Zulassung zum Bachelorstudium an Fachhochschulen:

- [Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz \(HFKG\)](#)
- [Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen](#)
- [Verordnung des Hochschulrates über die Zulassung zu den Fachhochschulen und den Fachhochschulinstitutionen \(Zulassungsverordnung FH\)](#)
- [Fachhochschulverordnung \(FaV\) des Kantons Bern.](#)

In allen übergeordneten Rechtsgrundlagen für die Zulassung zum Bachelorstudium an Fachhochschulen werden keine expliziten Aussagen zur Zulassung von Absolventinnen und Absolventen der Höheren Fachschulen gemacht.

Ausgangspunkt für eine besondere Behandlung dieser Personengruppe ist die [Best Practices-Empfehlung der Kammer FH von swissuniversities](#) vom 24. November 2021 zur Zulassung zum Bachelorstudium an Fachhochschulen. Sie regelt auf Basis eines SBFI-Auftrags die Durchlässigkeit für Abschlüsse der höheren Berufsbildung in Kapitel 3.1.1 und gibt in 3.1.2 einen Rahmen für die Anrechnung von Praxis- und Bildungsleistungen aus der höheren Berufsbildung vor. Die BFH orientiert sich bei der Umsetzung der Passerellenregelung für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem Diplom einer höheren Fachschule (HF) weitestgehend an den entsprechenden swissuniversities-Empfehlungen.

3 Zulassung zum Bachelorstudium

Für die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern zum Bachelorstudium an der BFH gilt folgende Vorgabe gemäss Best Practices swissuniversities¹:

Eidgenössisches, oder eidgenössisch anerkanntes Diplom einer höheren Fachschule [HF]	
in einem der Studienrichtung verwandten Beruf ↓	in einem der Studienrichtung nicht verwandten Beruf ↓
Studieninteressierte sind prüfungsfrei zuzulassen.	Studieninteressierte sind prüfungsfrei zuzulassen, wenn sie eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf nachweisen.

Abb.1: Zulassung mit Diplom einer höheren Fachschule (HF)

Eidgenössisches Diplom [HFP]	
in einem der Studienrichtung verwandten Beruf ↓	in einem der Studienrichtung nicht verwandten Beruf ↓
Studieninteressierte können zum Studium zugelassen werden, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie die von der Fachhochschule geforderten / die erforderlichen Kompetenzen im Bereich Allgemeinbildung mitbringen. Diese orientieren sich an den Anforderungen der Berufsmaturität. Die erforderlichen Kompetenzen werden von der Fachhochschule definiert. Die Fachhochschule regelt das Verfahren. Fehlt der Nachweis, erfolgt die Zulassung über eine Aufnahmeprüfung zu den fehlenden Kompetenzen.	Studieninteressierte müssen eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf nachweisen. Sie können zum Studium zugelassen werden, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie die erforderlichen Kompetenzen im Bereich Allgemeinbildung mitbringen. Diese orientieren sich an den Anforderungen der Berufsmaturität. Die erforderlichen Kompetenzen werden von der Fachhochschule definiert. Die Fachhochschule regelt das Verfahren. Fehlt der Nachweis im Bereich Allgemeinbildung, erfolgt die Zulassung über eine Aufnahmeprüfung zu den fehlenden Kompetenzen.

Abb.2: Zulassung mit Eidgenössischem Diplom (HFP – Höhere Fachprüfung)

¹ [swissuniversities \(2021\)](#): Zulassung zum Bachelorstudium an Fachhochschulen. Best Practices, S.3.



Eidgenössischer Fachausweis [BP]	
in einem der Studienrichtung verwandten Beruf 	in einem der Studienrichtung nicht verwandten Beruf 
<p>Studieninteressierte können nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung zugelassen werden.</p> <p>Die Aufnahmeprüfung orientiert sich an den Anforderungen der Berufsmaturität und stellt fest, ob die erforderlichen Kompetenzen im Bereich der Allgemeinbildung vorhanden sind. Die erforderlichen Kompetenzen werden von der Fachhochschule definiert. Die Fachhochschule regelt das Verfahren.</p>	<p>Studieninteressierte können nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung zugelassen werden, wenn sie eine mindestens einjährige Arbeitsweiterfahrung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf nachweisen.</p> <p>Die Aufnahmeprüfung orientiert sich an den Anforderungen der Berufsmaturität und stellt fest, ob die erforderlichen Kompetenzen im Bereich der Allgemeinbildung vorhanden sind. Die erforderlichen Kompetenzen werden von der Fachhochschule definiert. Die Fachhochschule regelt das Verfahren.</p>

Abb.3: Zulassung mit Eidgenössischem Fachausweis (BP – Berufsprüfung)

Die konkrete Umsetzung für die Empfehlungen zur Zulassung von Bewerbenden mit eidgenössischem Diplom oder eidgenössischem Fachausweis und insbesondere die Durchführung von Aufnahmeprüfungen obliegt den Departementen.

Für die HKB gilt ferner gemäss Zulassungsverordnung FH vom 20. Mai 2021, dass bei Kandidatinnen und Kandidaten mit einer ausserordentlichen gestalterischen oder künstlerischen Begabung in den Fachbereichen Design, Musik, Theater und andere Künste ausnahmsweise von der Voraussetzung einer abgeschlossenen Ausbildung auf der Sekundarstufe II abgesehen werden kann. Demzufolge kann bei entsprechenden Personen auch auf den Nachweis von allgemeinbildenden Kompetenzen sowie allgemeinbildenden Aufnahmeprüfungen verzichtet werden. Es werden stattdessen Eignungsabklärungen durchgeführt. Entscheidungsinstanz sind dabei die Studiengangsleitenden.

4 Anrechnung von Studienleistungen im Bachelorstudium

4.1 Maximale Anrechnung von HF-Studienleistungen

Die BFH kann gemäss Best Practices swissuniversities im Rahmen des HF-Studiums erworbene Praxis- und Bildungsleistungen bis maximal 90 ECTS an das Bachelorstudium anrechnen. Für Bachelorstudiengänge der HKB sind aufgrund besonderer Gegebenheiten im Ausnahmefall auch Anrechnungen bis maximal 120 ECTS möglich.

4.2 Grundsätze zur Prüfung von Anrechnungsmöglichkeiten

Für die BFH sind gemäss Best Practices swissuniversities die erworbenen Kompetenzen und deren Passung massgebend für die Anrechnung der Praxis- und Bildungsleistungen, die während eines HF-Studiums erbracht wurden².

² Vgl. [swissuniversities \(2021\)](#): Zulassung zum Bachelorstudium an Fachhochschulen. Best Practices, S.4.

Folgende Grundsätze konkretisieren die Kompetenzorientierung bei der Anrechnungsprüfung:

- Oberstes Prinzip der Anrechnung von Studienleistungen ist die Sicherstellung der Qualitätsansprüche im Bachelorstudiengang für Studierende mit HF-Abschluss und Mitstudierende.
- Anrechnungsprüfungen erfolgen im Bewusstsein, dass die tertiäre Ausbildung an Höheren Fachschulen der Schweiz einen hohen Qualitätsstandard im internationalen Vergleich gewährleistet.
- Anrechnungsprüfungen für HF-Studienleistungen sind immer einzelfallspezifisch und berücksichtigen die grosse Heterogenität der Höheren Fachschulen und ihrer tertiären Ausbildungsabschlüsse in den verschiedenen Disziplinen. Dies führt zu departementsspezifischen Besonderheiten, die bei den Anrechnungsprüfungen wirksam werden.
- Mit dem tertiären HF-Abschluss erworbene Kompetenzen können dann angerechnet werden, wenn sie bezüglich Niveau und Inhalt gleichwertig mit im Bachelorstudium zu erwerbenden Kompetenzen sind.
- Anrechnungen können pauschal für ganze Kompetenzfelder/Modulgruppen oder für einzelne Module erfolgen.
- Die Validierung von anzurechnenden Kompetenzen erfolgt HF-spezifisch curricular (z.B. über Vergleich der Anforderungen und Studienpläne von HF- und BFH-Studium) und individuell (Dokumentenanalyse).
- Entscheidungsinstanz für die Anrechnungen sind die Studiengangsleitenden in den Departementen.

Die Departemente können auf Basis der Grundsätze eine weitere Konkretisierung des Prüfungsprozesses, des Umfangs und der Kriterien für ECTS-Anrechnungen in departementalen Richtlinien vornehmen. Diese sind potenziellen Bewerbenden mit HF-Bildungsabschlüssen im Zulassungsverfahren transparent zugänglich zu machen.

4.3 Empfehlungen zum Umfang der Anrechnungen

Angesichts der hohen Qualitätsstandards, die in der tertiären Schweizer HF-Ausbildung zum Tragen kommen und im Sinne einer klaren und transparenten Anrechnungspraxis, empfiehlt die BFH für alle Bachelorstudiengänge eine Mindestanrechnung von 30 ECTS für in einem HF-Diplomstudium erworbene Kompetenzen, sofern diese die zu erwerbenden Abschlusskompetenzen abdecken. Im Regelfall werden 60 ECTS als Orientierungswert für ein adäquates Anrechnungsvolumen empfohlen. Der Maximalwert von 90, bzw. 120 ECTS richtet sich nach 4.1. Massgeblich für den Einzelfall sind aber immer die in 4.2 angegebenen Grundsätze.

5 Zulassung in Weiterbildungsstudiengängen

Für die Weiterbildung gibt es keine gesetzliche Regelung in Bezug auf die Zulassung von Absolventinnen und Absolventen mit einem HF-Bildungsabschluss. Die BFH orientiert sich bei ihrer Zulassungspraxis in der Weiterbildung voll umfänglich an den [Eckwerten Hochschulweiterbildung von swissuniversities](#). Diese sehen vor, dass insbesondere Personen zu Weiterbildungsprogrammen zugelassen werden, die über einen Abschluss der Höheren Berufsbildung verfügen, sofern sie über ausreichend Berufserfahrung in einem für die Weiterbildung relevanten Berufsfeld verfügen. Ferner müssen für das Weiterbildungsprogramm angemessene wissenschaftliche Kenntnisse vorhanden sein³.

³ Vgl. [swissuniversities \(2020\)](#): Eckwerte Hochschulweiterbildung, S.2.



6 Schlussbestimmung

Diese Weisung tritt für das Studienjahr 2023/24 per 01.08.2023 in Kraft.

Bern, 10. Februar 2023
Berner Fachhochschule

Prof. Dr. Sebastian Wörwag, Rektor